



KZD-ZH Merkblatt: Umgang mit Patientendokumentation¹ bei Ausscheiden von Zahnärzten aus Praxen oder Institutionen

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text die berufsbestimmende männliche oder weibliche Sprachform verwendet; die andere Form ist stets miteingeschlossen.

Das Ausscheiden von Zahnärzten aus einer Praxis, einer Institution in Form einer AG oder GmbH mit gesundheitsrechtlicher Betriebsbewilligung oder einer Praxis mit Hintergrundgesellschaft in Form einer AG oder GmbH² führt regelmässig zu Problemen und oft auch zu rechtlichen Auseinandersetzungen.

1. Ausscheiden eines angestellten Zahnarztes in fachlicher Eigenverantwortung

Ein Zahnarzt kann zwar in einer Praxis oder Institution fachlich eigenverantwortlich tätig sein, aber seine Tätigkeit trotzdem im Anstellungsverhältnis, d.h. im Namen und auf Rechnung eines anderen Zahnarztes oder einer Institution erbringen. Das Behandlungsverhältnis besteht in diesem Fall zwischen dem anstellenden Zahnarzt bzw. der Institution und dem Patienten. Entsprechend sind beim Ausscheiden des angestellten Zahnarztes die von ihm behandelten Patienten dem anstellenden Zahnarzt bzw. der Institution zuzurechnen. Das Original der Patientendokumentation bleibt bei der Institution bzw. beim anstellenden Zahnarzt.

Der ausgeschiedene angestellte Zahnarzt muss aber während 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung jederzeit ungehinderten Zugang zu den Patientendokumentationen all jener Patienten haben, an denen er Behandlungen durchgeführt hat, um z.B. in einem Haftpflichtfall dokumentiert zu sein. Hier empfiehlt sich dringend eine klare vertragliche Regelung bereits bei Eintritt in die Praxis/Institution.

2. Ausscheiden eines Assistenzzahnarztes

Scheidet ein Assistenzzahnarzt aus einer Praxis oder einer Institution aus, so sind die von ihm behandelten Patienten ebenfalls dem anstellenden Zahnarzt bzw. der Institution zuzurechnen. Der Assistenzzahnarzt hat jedoch nach seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf Zugang zu den Patientendokumentationen. Für die Behandlungen haftet in erster Linie der Praxisinhaber auf dessen Namen und unter dessen fachlicher Verantwortung der Assistenz-Zahnarzt tätig war bzw. im Falle der Anstellung bei einer Institution der zahnärztliche Leiter.

3. Ausscheiden eines Zahnarztes, welcher in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und in fachlicher Eigenverantwortung tätig war

Der Patientenstamm eines Zahnarztes, welcher in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und in fachlicher Eigenverantwortung tätig war (Zahnarzt in Praxisgemeinschaft, Belegzahnarzt³ in einer Praxis oder in einer Institution)⁴ setzt sich wie folgt zusammen: von ihm akquirierte und behandelte Patienten und von bei ihm angestellten Zahnärzten oder Assistenzzahnärzten akquirierte und behandelte Patienten.

¹ Vgl. auch KZD-Merkblatt «Führung Patientendokumentation (Krankengeschichte)».

² AG oder GmbH ohne Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion, die im Hintergrund (d.h. für Patienten nicht sichtbar) Dienstleistungen erbringt, wie zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten, Infrastruktur und nicht-zahnärztlichem Personal, Rechnungstellung, Inkasso oder Marketing etc.

³ Tätigkeit in eigenem Namen, eigener Rechnung und fachlicher Verantwortung in der Infrastruktur einer Praxis oder einer Institution.

⁴ Vgl. den Leitfaden Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als Zahnärztin oder Zahnarzt im Kanton Zürich (www.kantonszahnarzt.zh.ch, Merkblätter).



Der ausscheidende Zahnarzt informiert die Patienten, die zu seinem Patientenstamm zählen, rechtzeitig (in der Regel rund drei Monate im Voraus) über seinen Weggang und lässt die Patienten frei entscheiden, wo diese sich künftig behandeln lassen möchten.

Entscheiden sich die Patienten für eine weitere Behandlung bei ihm, so nimmt der ausscheidende Zahnarzt die vollständige Patientendokumentation im Original mit (Karteikarten im Original oder elektronische Patientendokumentation, Röntgenbilder und Modelle im Original etc.). Waren weitere Zahnärzte in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und in eigener fachlicher Verantwortung einzelfallweise am Patienten tätig, so haben diese Anspruch auf eine Kopie der vollständigen Patientendokumentation. Das Recall wird ausschliesslich durch den ausscheidenden Zahnarzt vorgenommen. Andere Zahnärzte oder die Institution (falls der Zahnarzt dort als Belegzahnarzt tätig war) sind dazu nur mit Einverständnis des Patienten berechtigt (zum Beispiel für ein kieferorthopädisches Recall).

Entscheidet sich der Patient die Behandlung nicht beim ausscheidenden Zahnarzt fortzusetzen, so muss dieser trotzdem über eine Kopie der vollständigen Patientendokumentation verfügen, um seiner 10-jährigen Aufbewahrungspflicht nachkommen zu können und um für einen allfälligen Haftungsfall dokumentiert zu sein. Der ausscheidende Zahnarzt ist nicht zum Recall berechtigt.

Auch hier empfiehlt sich dringend eine klare vertragliche Regelung bereits bei Eintritt in die Praxis/Institution. Im Falle eines elektronischen Patientendossiers muss explizit auch der richtige Umgang mit den Patientendaten geregelt werden. Hierzu sind die Anforderungen mit dem Softwareanbieter bei Eintritt zu klären.

Scheidet ein Zahnarzt, welcher in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und in fachlicher Eigenverantwortung in einer Praxis mit Hintergrundgesellschaft tätig war aus, so hat die Hintergrundgesellschaft oder deren Betreiber keinerlei Anspruch auf die Patienten des Zahnarztes bzw. auf deren Patientendokumentation.

Für Fragen wenden Sie sich an

Marcell Hungerbühler, Kantonszahnarzt, MHA, marcell.hungerbuehler@gd.zh.ch
RA lic. iur. Barbara Rutz, juristische Sekretärin, barbara.rutz@gd.zh.ch